

Sparen bei den Kindern kostet

St. Gallen kürzt die Zulagen für Kinder im Ausland. Doch die vermeintliche Sparübung verursacht vorerst vor allem Kosten – bei den Gerichten.

Von Christian Sauter, St. Gallen

Warum nicht bei den Kindern im Ausland sparen, sagte sich das St. Galler Kantonsparlament und erliess im April 1996 ein Gesetz, das die Kinderzulagen abhängig macht von der Kaufkraft am jeweiligen Wohnort. Für Sprösslinge in Portugal beispielsweise gibt es nur noch eine halbe Zulage, für solche in Ex-Jugoslawien oder der Türkei gar nur noch ein Viertel. Gar keine Zulage sah das Parlament für Kinder vor, die in einem Land leben, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Davon betroffen ist der Nachwuchs in praktisch allen aussereuropäischen Staaten mit Ausnahme Kanadas und der USA.

Für alle Länder dieser Welt

Die konkrete Umsetzung des neuen Gesetzes löste eine Flut von Beschwerden aus. Seit dem vergangenen Dezember befasst sich das Versicherungsgericht mit gekürzten Zulagen. Zum einen ist um-

stritten, ob das St. Galler Gesetz überhaupt das Gleichbehandlungsgebot der Bundesverfassung einhält. Zum anderen ist der Gesetzestext, wie ihn der Kantonsrat verabschiedet hatte, widersprüchlich und unklar.

Das St. Galler Versicherungsgericht hat in mehreren nun veröffentlichten Urteilen die Kaufkraftabstufung gutgeheissen. Allerdings muss dieses Prinzip auf alle Länder dieser Welt angewendet werden. Auch für Kinder in Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, soll eine, wenn auch gekürzte Zulage ausgerichtet werden. Die Einschränkung auf «Vertragsstaaten» hatte das Parlament in der Absicht beschlossen, Missbräuche zu verhindern. Das Versicherungsgericht hält diese Massnahme aber für ungeeignet. Konkret ging es um einen Schweizer Vater, dessen Stiefsohn auf den Philippinen lebt. Laut Versicherungsgericht wird nun auch dieser Mann eine kaufkraftbereinigte Kinderzulage erhalten.

Schweizer indirekt bevorzugt

Noch verworrener ist die Rechtslage bei den Ausbildungszahlungen, die für Kinder über 16 Jahren ausbezahlt werden. Das Kantonsparlament wollte solche Zulagen nur für den Nachwuchs ausrichten, der in der Schweiz lebt. Das Versicherungsgericht hat diese Regelung nun aber umgestossen. Es sei nicht in Ordnung, Kinder- und Ausbildungszulagen unter-

schiedlich zu regeln. Auch für Kinder im Ausland müssten Ausbildungszulagen gewährt werden.

Allerdings unterscheidet das Gericht, ob die Kinder sich in ihrem Heimatland oder im Ausland ausbilden lassen. Für eine St. Gallerin, die in Ecuador Restauration und Museologie studiert, muss die volle Ausbildungszulage gewährt werden; für einen portugiesischen Studenten, der in seinem Heimatland die Universität besucht, nur eine halbe. Für Einheimische seien die Studienkosten geringer als für Auswärtige, argumentiert das Versicherungsgericht. Aus diesem Grund wurde auch die Ausbildungszulage für eine mazedonische Studentin in Albanien gekürzt. Die Lebensverhältnisse in den beiden Ländern seien «relativ ähnlich», heisst es im Urteil.

«Das Gericht war darauf bedacht, dass möglichst keine Schweizer zu Schaden kommen», kommentiert Sozialversicherungsexperte und SP-Nationalrat Paul Rechsteiner die Rechtsprechung. Er bezeichnet die Urteile des Versicherungsgerichts als «juristische Klimmzüge». Das St. Galler Modell propagiere einen unzulässigen Systemwechsel, weg vom Versicherungs- zum Bedarfsprinzip, sagt Rechsteiner. Nach dem Versicherungsgericht wird sich nun auch das St. Galler Verwaltungsgericht mit den Kinderzulagen beschäftigen. Eines der Urteile wurde bereits angefochten, und es würde nicht überraschen, wenn das Bundesgericht in Lausanne das letzte Wort hätte.